

AZ 40.00—5 Nr 15/5

An die

Evang. Dekanatämter

Betr.: Versammlungsstättenverordnung des Innenministeriums
Baden—Württemberg

Bez.: Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 20. Februar 1976 AZ 40.00—5 Nr 3/5

Beil.: Mehrfertigungen für die Pfarrämter

Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden—Württemberg vom 10. August 1974 (Gesetzblatt S.330) hat bei der Anwendung durch die Bauordnungsämter zahlreiche Probleme aufgeworfen. Zur Klärung von Zweifelsfragen fanden weitere Besprechungen beim Innenministerium Baden—Württemberg statt.

Zwischen den Kirchengemeinden und den Bauordnungsämtern waren insbesondere zwei Bereiche ungeklärt:

1. Die Baurechtsbehörden und Ordnungsämter haben gemäß § 130 VStättVO die Verordnung in der Weise für **b e s t e h e n d e** Gemeindehäuser angewendet, daß nicht nur die Betriebsvorschriften, sondern in Verbindung damit auch zahlreiche bauliche Vorschriften der Verordnung für verbindlich erklärt wurden. Kirchengemeinden haben Bescheide mit der Anordnung erhalten, binnen einer gesetzten Frist die nachstehend beispielhaft aufgeführten Mängel zu beseitigen:
 - a) Einbau einer vom Versorgungsnetz unabhängigen Sicherheitsbeleuchtung zur Sicherung der Rettungswege;
 - b) Kennzeichnung von Rettungswegen und Rettungstüren;
 - c) Panikverriegelung an Fluchttüren;
 - d) bauliche Veränderung einer Treppe am hinteren Rettungsausgang;
 - e) Nachweis der Schwerentflammbarkeit von vorhandenen Vorhängen innerhalb des Versammlungsraums;
 - f) Nachweis der Schwerentflammbarkeit einer Wandverkleidung im Jugendraum;
 - g) Erstellung eines zweiten Rettungswegs im Jugendraum mit dauerhafter Beschilderung als Notausgang.

Hierzu nimmt das Innenministerium Baden—Württemberg mit Erlaß vom 3. Januar 1977 AZ V 4062.9/39 wie folgt Stellung: "Ihr Schreiben veranlaßte das Innenministerium, die nachgeordneten Baurechtsbehörden erneut in den Baurechtsreferentenbesprechungen und in Fortbildungsseminaren auf die Beachtung der Versammlungsstättenverordnung hinzuweisen. Dabei wurde insbesondere unter Hinweis auf die von Ihnen genannten Beispiele hervorgehoben, daß nach § 130 VStättVO auf bestehende Versammlungsstätten nur die Betriebsvorschriften anzuwenden sind und daß bauliche Anforderungen nur in dem eng begrenzten Rahmen des § 116 Abs. 1 der Landesbauordnung ("Bedrohung von Leben oder Gesundheit") verlangt werden können. Ergänzend wurde hierzu ausgeführt, daß bauliche Anforderungen nach § 130 VStättVO auch dann nicht gestellt werden können, wenn betriebliche Vorschriften wegen der baulichen Beschaffenheit nicht zur Anwendung kommen können. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob eine nachträgliche bauliche Anforderung nach § 116 Abs. 1 LBO geboten ist; liegen die hier genannten Voraussetzungen — Bedrohung von Leben oder Gesundheit — nicht vor, entfällt auch die Anwendung der entsprechenden Betriebsvorschriften."

2. Im Rahmen der Betriebsvorschriften schreibt § 123 VStättVO vor, "eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungsplans in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen". Dem Innenministerium Baden—Württemberg wurde die Frage vorgelegt, wie diese Betriebsvorschrift anzuwenden ist, wenn kein "genehmigter" Bestuhlungsplan (vgl. § 109 VStättVO) vorhanden ist. Außerdem wäre zu prüfen, ob ein Bestuhlungsplan nur in Verbindung mit § 15 VStättVO (feste Verankerung bzw. Verbindung von Sitzplätzen) Sinn und Zweck der Verordnung erfüllt.

Hierzu teilt das Innenministerium Baden-Württemberg mit: "Die Betriebsvorschrift des § 123 VStättVO geht im Grundsatz davon aus, daß genehmigte Bestuhlungspläne nach § 109 Abs. 4 VStättVO vorhanden sind. Bei bestehenden Gebäuden ohne genehmigte Bestuhlungspläne können auch sie, da § 109 VStättVO zu den Bauvorschriften zählt, nur auf der Grundlage des § 116 Abs. 1 LBO verlangt werden.

Liegen die hier genannten Voraussetzungen vor, wird in aller Regel eine Befestigung der Bestuhlung erforderlich sein. Im Einzelfall kann Sinn und Zweck des Bestuhlungsplans jedoch auch darin bestehen, lediglich die höchstzulässige Besucherzahl festzulegen; eine Befestigung der Bestuhlung ist dann nicht erforderlich".

Der Oberkirchenrat erhofft von dieser Klarstellung des Innenministeriums Baden-Württemberg, daß in Zukunft Auslegungsschwierigkeiten weitgehend vermieden werden können. In Zweifelsfällen bitten wir den Oberkirchenrat zur Beratung und Vermittlung zu verständigen.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Kirchengemeinden zu benachrichtigen. Die Kirchl. Verwaltungsstellen und deren Außenstellen haben unmittelbar Abschrift erhalten.

I.V.
(gez.) Dr. Dummler

Beglaubigt
Sekretariat:

